

In diesem Sinne wurde das „gesunde Volksempfinden“ auch als die allein zutreffende Ausfüllung jeglicher Generalklauseln angesehen, wobei ohnehin der Schutz der guten Sitten und die Achtung von Treu und Glauben in den Händen des nationalsozialistischen Staates liegen sollte.¹¹⁰⁸

II. Der Begriff der guten Sitten als Experimentierfeld zur Konkretisierung des gesunden Volksempfindens

Soweit die guten Sitten nach nationalsozialistischer Rechtsanschauung ihre inhaltliche Konkretisierung vornehmlich durch das gesunde Volksempfinden erfahren und mit diesem Begriff ihre Definition finden sollten, bedarf es wegen dieser Gleichsetzung dessen näheren Beleuchtung. Dabei ist zunächst festzustellen, daß der Begriff des gesunden Volksempfindens erst nach § 226a StGB a.F. durch die Strafgesetznovelle vom 28.06.1935 neben § 2 StGB a.F. auch in § 330c StGB a.F. eingeführt wurde, wobei es im Falle der Unterlassenen Hilfeleistung die Pflicht zur Hilfeleistung begründen sollte. Die amtliche Begründung gab zum Begriff des gesunden Volksempfindens keine Definition bei und erläuterte lediglich, daß der Begriff eine richterliche Wertentscheidung erfordere.

Gleichwohl gab die amtliche Begründung den Hinweis, daß das gesunde Volksempfinden nicht unbedingt mit den Vorstellungen der Mehrheit übereinstimmen müsse, insbesondere bei gewissen laxen Anschauungen.¹¹⁰⁹ Demgegenüber bemühte sich die Rechtswissenschaft eingehender um eine Begriffsbestimmung, wobei jedoch das überwiegend nationalsozialistisch gewogene Schrifttum bei seinen Versuchen zur Explikation und Deutung des gesunden Volksempfindens zumeist nicht über inhaltsarme Phrasen und triviale Wendungen hinausgekommen ist. Nur selten finden sich konkrete Ansatzpunkte und vereinzelt kritische¹¹¹⁰ bzw. kontroverse Denkansätze¹¹¹¹, wie der Begriff der „guten Sitten“ bzw. das Synonym „gesundes Volksempfinden“ objektivierbar oder praktikabel gemacht werden sollte. Die nur lückenhafte und unzureichende Begriffsbestimmung beruhte jedoch nicht nur allein auf der definitorischen Unzulänglichkeit; vielmehr war nach allgemeiner Ansicht eine abschließende Fixierung und Konkretisierung des "gesunden Volksempfindens" weder möglich noch gewollt. Statt dessen entsprach es gerade der Intention des NS-Gesetzgebers, mit dem "gesunden Volksempfinden" einem unbestimmten Rechtsbegriff die nötige Flexibilität und damit zugleich die richterliche Ermessensfreiheit einzuräumen, welche zur Verwirklichung des Ziels der materiellen Gerechtigkeit erforderlich sein sollte.¹¹¹²

¹¹⁰⁸ *Poetsch-Heffter*, DJZ 1933, S. 740, 742.

¹¹⁰⁹ vgl. dazu *Freiesleben/Kirchner/Niethammer*, StGB, § 2, Anm. 5; *Freisler*, Das neue Strafrecht, S. 73 ff.

¹¹¹⁰ so etwa bei *Kadecka*, ZStW 62 (1944), S. 1 ff., 3 f., welcher anmerkte, daß keine Methode zur Feststellung des gesunden Volksempfindens als "volkpsychologische Tatsache" bekannt sei. Wie das Volk über die Strafwürdigkeit bestimmter Handlungen wirklich denke, könne daher abgesehen von den äußerst spärlichen sonnenklaren Fällen niemand erraten. Das gesunde Volksempfinden entspreche daher nicht dem wirklichen vorhandenen Volksempfinden. [Hervorhebung im Original].

¹¹¹¹ vgl. aber *Oetker*, Denkschrift der Akademie, S. 46 ff., 48, welcher der Intention, auf der Grundlage des aus dem gesunden Volksempfindens gestärkten Rechtsgemeinschaftsgefühl mit der durch eine Straftat zum Ausdruck gebrachten Gesinnungsäußerung Rückschlüsse auf die Sozialwidrigkeit der Tat zu ziehen, skeptisch gegenüberstand. *Oetker* meinte dazu, es sei zu schwierig, die individuelle, innere soziale Einstellung des Menschen zu erkennen, weshalb im Eigenbereich des Sittlichen die Zwangsmittel des Rechts untauglich seien. Darüber hinaus herrsche nicht das Verständnis vor, daß das nationalsozialistische Recht die Bekämpfung des Sittenwidrigen und über dies auch keine ethisch-religiösen Gesichtspunkte verkörpere.

¹¹¹² *Freisler*, Rechtsdenken, S. 64, 71 f.

Grundsätzliche Überlegungen und klare Aussagen, das Sittenwidrigkeitsurteil an einigermaßen faßbare Kriterien wie bspw. am Tatzweck, der Schwere der Verletzungsfolge, Begleitumstände, Lebensrisiko und Gefährdungsgrade oder an der Beeinträchtigung des Allgemeininteresses auszurichten, blieben daher bei der praktischen Anwendung des § 226a StGB a.F. weitgehend unberücksichtigt, wohl auch und gerade weil der Begriff der guten Sitten als ethisierende Generalklausel nicht durch objektive, starre oder restriktive Maßstäbe in seiner Flexibilität eingeschränkt werden sollte. Vielmehr schuf der Begriff vom dehnbaren und formbaren „gesunden Volksempfinden“ sowohl in zeitlicher als auch in sachlicher Hinsicht unbegrenzte Möglichkeiten, die "Volksanschauung" an das nationalsozialistische Rechtsverständnis, den politischen Erfordernissen und staatlichen Interessen sowie den ideologischen Standpunkten inhaltlich anzupassen¹¹¹³.

Demgemäß bestand für den nationalsozialistischen Gesetzgeber auch kein gesteigertes Interesse, diese Option durch nachprüfbare Merkmale einzugrenzen oder für die Einwilligung in die Körperverletzung die Flexibilität des „gesunden Volksempfindens“ zu schmälern, zumal bereits mit dem Begriff des „gesunden Volksempfindens“ die nationalsozialistische Anschauung zum Strafrecht im Grundsätzlichen schlagwortartig zum Ausdruck kommen und per se sein Selbstverständnis verkörpern sollte. Das "gesunde Volksempfinden" sollte insoweit bereits für sich sprechen und den Zentralbegriff der gesamten Strafrechtspflege darstellen, an welchem sich jede strafgesetzliche Norm, jede Handlung und jedes Verbot zu messen hatte¹¹¹⁴, wie auch *Mezger* anlässlich der im Jahre 1935 erfolgten Neufassung des § 2 StGB a.F. anmerkte, daß das gesunde Volksempfinden als eine selbständige Äußerungsform der lebendigen völkischen Rechts- und Sittenordnung gedacht sei und dieser Begriff damit neben dem Gesetz eine neue Rechtsquelle eröffne.¹¹¹⁵ Darüber hinaus diene das gesunde Volksempfinden als "juristische Allzweckwaffe", welches nach Belieben sowohl als strafbegründende "Norm" als auch in einem Umkehrschluß als "Rechtfertigungsgrund" fungieren konnte.¹¹¹⁶ Demgemäß blieb vor allem im nationalsozialistisch eingestellten Schrifttum das Bemühen, sowohl den Begriff der guten Sitten als auch den des gesunden Volksempfindens zu konkretisieren, eher zaghaft und halbherzig, wie im übrigen auch kaum oder nur selten eine Unterscheidung oder Grenzziehung zwischen beiden Begriffen unternommen wurde.

¹¹¹³ So bezweckte der Begriff des „gesunden Volksempfindens“ in vielfacher Hinsicht den Schutz von, nach nationalsozialistischem Rechtsdenken im Laufe der Zeit besonders schützenswerten Gütern wie bspw. die Wehrkraft, Volksgesundheit oder „nationale Arbeitskraft“. Zudem fand er kurze Zeit nach Ausbruch des Zweiten Weltkrieges in § 4 der Volksschädlingsverordnung vom 05.09.1939 (VVO), RGBI. I S. 1679, Anwendung, wonach derjenige als Volksschädling galt, der „vorsätzlich unter Ausnutzung der durch den Kriegszustand verursachten außergewöhnlichen Verhältnisse eine Straftat begeht“. In diesem Falle wurde „unter Überschreitung des regelmäßigen Strafrahmens mit Zuchthaus bis zu 15 Jahren, mit lebenslangem Zuchthaus oder mit dem Tode bestraft, wenn dies das gesunde Volksempfinden wegen der besonderen Verwerflichkeit der Straftat“ erforderte. Dabei war ausdrücklich darauf zu achten, ob das gesunde Volksempfinden die Stigmatisierung des Täters als Volksschädling erforderte, was insbesondere dann der Fall sein sollte, wenn die gemeinschaftssittlichen Forderungen des gesunden Volksempfindens verletzt waren, vgl. *Freisler/Frau/Krug/Rietzsch*, Deutsches Strafrecht, § 4 VVO, S. 107.

¹¹¹⁴ *Freisler/Grau/Krug/Rietzsch*, Deutsches Strafrecht, § 2 VVO, S. 48, 49.

¹¹¹⁵ *Mezger*, DJZ 1936, Sp. 601, 602.

¹¹¹⁶ *Klee*, Volksempfinden, DStR (8) 1941, S. 71 f.